

## **SATZUNG**

### **über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen des öffentlichen Verkehrsraumes in der Stadt Bad Dübén (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und der §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14. August 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, unabhängig von deren Ausbauzustand (z. B. unbefestigte Gehwege sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte, selbstständige Gehwege). Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an eine Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (6) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.
- (7) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung des Gehwegs verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (8) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 3 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach § 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur die Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Bad Dübén gegenüber verantwortlich. Sind mehrere Verpflichtete für dieselbe Fläche vorhanden, so können sie gemeinsam zur Erfüllung der

in der Satzung geregelten Reinigungspflichten herangezogen werden. Die Verpflichteten haben durch gemeinsame Maßnahmen sicher zu stellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

## **§ 2 Reinigungspflicht**

- (1) Reinigungspflichtig für die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage ist die Stadt Bad Dübener. Sie erhebt dafür Gebühren auf der Grundlage ihrer Straßenreinigungsgebührensatzung. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt Bad Dübener überträgt ihre Reinigungspflicht nach § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke in dem durch § 4 definierten Umfang. Die Reinigungspflicht bezieht sich auf:
  - a) alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (Straßen laut Straßenverzeichnis gemäß Anlagen 1 und 2),
  - b) die öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen (Straßen, die nicht im Straßenverzeichnis gemäß Anlagen 1 und 2 aufgeführt sind).

## **§ 3 Öffentliche Straßenreinigung**

Die Stadt Bad Dübener betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Durch die öffentliche Straßenreinigung werden die Fahrbahnen, Plätze und Überwege einschließlich der Schnittgerinne der im Straßenverzeichnis gemäß Anlagen 1 und 2 aufgeführten Straßen nach der in der Straßenreinigungsgebührensatzung festgesetzter Häufigkeit gereinigt. Die durch die Straßen laut Straßenverzeichnis erschlossenen Grundstücke gelten als an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung besteht für diese Grundstücke Anschluss- und Benutzungszwang.

## **§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Den Eigentümern von erschlossenen Grundstücken wird die Reinigungspflicht für Gehwege im Sinne des § 1 Abs. 3 übertragen.
- (2) Die Reinigungspflicht für Gehwegreinigung umfasst die Reinigung der zwischen Fahrbahnrand und Grundstücksgrenze liegenden Bereiche wie beispielsweise Gehwege, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Grünstreifen (Straßenbegleitgrün), Gräben, Böschungen und unbefestigte Bankette.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht für die gesamte Länge des Grundstücks, mit der es an den erschließenden Straßen anliegt. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche auf den ganzen das Eckgrundstück umschließenden Teil einschließlich des in der Straßenkreuzung liegenden Bereichs.

## **§ 5 Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straßen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke/Asphalt, Beton, Pflaster, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras und Unkraut (unter Verwendung mechanischer Arbeitsmittel), Laub, Kehricht, Kot und sonstigem Unrat jeglicher Art. Die Art und Weise der Reinigung richtet sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub oder Ähnlichem.
- (3) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand). Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.
- (6) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, offene Abzugsgräben bzw. Hydrantendeckel geschüttet oder öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainer) zugeführt werden. Straßenkehricht fällt unter den Abfallbegriff und ist analog dem sonstigen auf dem Grundstück anfallenden Abfall zu behandeln.

### **§ 6 Reinigungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung**

- (1) Wer Straßen über das übliche Maß verunreinigt, z. B. durch Bauarbeiten, aufgebrachtes Streugut, herabfallendes Transportgut, durch Anlieferung von Kohlen, Holz, Baustoffen oder Bodenerzeugnissen, Flüssigkeiten, Dung, Schutt, durch Reste von Feuerwerkskörpern usw., hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt Bad Dübener die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Bei Unfällen oder Havarien obliegt die Reinigungspflicht der Stadt Bad Dübener. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### **§ 7 Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen), die ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen der Reinigungsklasse 1 (gemäß Straßenverzeichnis Anlage 1) sowie die Geh- und die Radwege einmalig wöchentlich und in der Reinigungsklasse 2 (gemäß Straßenverzeichnis Anlage 2) 14-tägig zu reinigen. Nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sowie die Geh- und Radwege, Grünstreifen, Böschungen und Bankette sind 14-tägig zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt Bad Dübener bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Märkten, Heimatfesten, Festakten, u. ä.) dies erfordert. Die Stadt Bad Dübener trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnungen den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar, mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung, zugestellt werden, sind sie öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nr.12 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 Absatz 1 die ausgebaute Straße (Straßenabschnitte, Straßenteile) nicht regelmäßig reinigt und/oder nicht so reinigt, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.
  2. entgegen § 5 Absatz 1 - alle nicht auf die ausgebaute Straße gehörenden Gegenstände nicht entfernt, insbesondere Gras und Unkraut unter Verwendung mechanischer Arbeitsmittel, Laub, Kehricht und sonstigen Unrat jeglicher Art nicht beseitigt.

3. entgegen § 5 Absatz 2 – bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke Fremdkörper, grobe Verunreinigungen, Laub oder ähnliches nicht beseitigt.
  4. entgegen § 5 Absatz 4 – solche Geräte zum Reinigen verwendet, die die Straße beschädigen.
  5. entgegen § 5 Absatz 6 – den Straßenkehrriech nicht sofort beseitigt oder diesen den Nachbarn zuführt, in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsgräben schüttet und/oder ihn nicht wie sonstigen auf dem Grundstück anfallenden Abfall behandelt.
  6. entgegen § 4 Absatz 2 - die Geh- und Radwege nicht wöchentlich und die nicht im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen sowie die Grünstreifen, Böschungen und Bankette nicht 14-tägig säubert.
  7. entgegen § 6 Absatz 1 – außergewöhnliche Straßenverunreinigungen, die beispielsweise durch Bauarbeiten, aufgebrachtes Streugut, herabfallendes Transportgut, durch Anlieferung von Kohlen, Holz, Baustoffen oder Bodenerzeugnissen, Flüssigkeiten, Dung, Schutt, Müll, Gras, durch Reste von Feuerwerkskörpern, usw. auftreten, nicht sofort beseitigt.
  8. entgegen § 5 Absatz 5 – oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen der Vorrichtungen auf der Straße nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freihält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V.m. § 52 des Sächsischen Straßengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet.
  - (3) Verwaltungsbehörde nach § 52 Absatz 3 Sächsisches Straßengesetz und im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Bad Düben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Düben über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen des öffentlichen Verkehrsraumes vom 20.11.2003, zuletzt geändert am 06.02.2025 außer Kraft.

Bad Düben, den 14.08.2025

Astrid Münster  
Bürgermeisterin